

TE OGH 2025/5/28 3Ob64/25w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Brenn als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen Dr. Weixelbraun-Mohr und Dr. Kodek und die Hofräte Dr. Stefula und Mag. Schober als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei B*, vertreten durch Dr. Maximilian Maier, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagten Parteien 1. P* GmbH, *, Deutschland, 2. R* Inc, *, Vereinigte Staaten von Amerika, und 3. R* GmbH & Co KG, *, Deutschland, erst- und drittbeklagte Partei vertreten durch DORDA Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen 4.000 EUR sA und Feststellung, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz als Rekursgericht vom 26. März 2025, GZ 7 R 14/25w-7, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

I. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. römisch eins. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

II. Der Ordinationsantrag wird abgewiesen. römisch zwei. Der Ordinationsantrag wird abgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Die Klägerin beehrte von den drei Beklagten Schadenersatz für die schon eingetretenen und die Feststellung ihrer Haftung für alle künftigen Gesundheitsschäden aufgrund der Verwendung eines (angeblich) mangelhaften Medizinprodukts. Die Zweitbeklagte, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika habe, sei die Herstellerin eines von ihr (der Klägerin) seit dem Jahr 2019 jede Nacht verwendeten Beatmungsgeräts, das insofern fehlerhaft sei, als sich der darin zum Einsatz kommende Schaumstoff im Lauf der Zeit zersetze, wodurch giftige Gase und Schaumstoffpartikel in die Lunge gelangen und die Bronchien schädigen könnten. Die Haftung der Beklagten ergebe sich aus dem PHG und schuldhaftem Verhalten, weil sie spätestens 2015 von der Fehlerhaftigkeit des Produkts gewusst, dieses bis 2021 aber nicht zurückgerufen und keine Sicherheitswarnungen abgegeben hätten. Die Erstbeklagte hafte als Importeurin und die Drittbeklagte als Bevollmächtigte im Sinn der Medizinprodukteverordnung solidarisch mit der Zweitbeklagten. Die internationale Zuständigkeit Österreichs liege nach § 27a iVm § 92a JN sowie Art 7 Nr 2 EuGVO 2012 vor und folge nach § 93 JN auch aus der zwischen den Beklagten aufgrund ihrer Solidarhaftung bestehenden materiellen Streitgenossenschaft gemäß § 11 Z 1 ZPO. [1] Die Klägerin beehrte von den drei Beklagten Schadenersatz für die schon eingetretenen und die Feststellung ihrer Haftung für alle künftigen Gesundheitsschäden aufgrund der Verwendung eines (angeblich) mangelhaften Medizinprodukts. Die Zweitbeklagte, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika habe, sei die Herstellerin eines von ihr (der Klägerin) seit dem

Jahr 2019 jede Nacht verwendeten Beatmungsgeräts, das insofern fehlerhaft sei, als sich der darin zum Einsatz kommende Schaumstoff im Lauf der Zeit zersetze, wodurch giftige Gase und Schaumstoffpartikel in die Lunge gelangen und die Bronchien schädigen könnten. Die Haftung der Beklagten ergebe sich aus dem PHG und schuldhaftem Verhalten, weil sie spätestens 2015 von der Fehlerhaftigkeit des Produkts gewusst, dieses bis 2021 aber nicht zurückgerufen und keine Sicherheitswarnungen abgegeben hätten. Die Erstbeklagte hafte als Importeurin und die Drittbeklagte als Bevollmächtigte im Sinn der Medizinprodukteverordnung solidarisch mit der Zweitbeklagten. Die internationale Zuständigkeit Österreichs liege nach Paragraph 27 a, in Verbindung mit Paragraph 92 a, JN sowie Artikel 7, Nr 2 EuGVVO 2012 vor und folge nach Paragraph 93, JN auch aus der zwischen den Beklagten aufgrund ihrer Solidarhaftung bestehenden materiellen Streitgenossenschaft gemäß Paragraph 11, Ziffer eins, ZPO.

[2] Hilfsweise stellte die Klägerin auch einen Ordinationsantrag an den Obersten Gerichtshof.

[3] Das Erstgericht wies die Klage gegen die Zweitbeklagte wegen fehlender internationaler Zuständigkeit a limine zurück.

[4] Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung, sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands insgesamt 30.000 EUR übersteige und erklärte den ordentlichen Revisionsrekurs unter Verweis auf bestehende Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zu Parallelfällen für nicht zulässig.

I. Zum Revisionsrekurs:römisch eins. Zum Revisionsrekurs:

Rechtliche Beurteilung

[5] In ihrem außerordentlichen Revisionsrekurs zeigt die Klägerin keine Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung iSd § 528 Abs 1 ZPO auf. [5] In ihrem außerordentlichen Revisionsrekurs zeigt die Klägerin keine Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung iSd Paragraph 528, Absatz eins, ZPO auf.

[6] 1. Ein bi- oder multilaterales Abkommen, das die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika gesondert regelt (vgl § 27a Abs 2 JN), besteht nicht. Für die behauptete örtliche und internationale Zuständigkeit sind daher in Anwendung des § 27a Abs 1 JN iVm § 41 Abs 2 JN die Voraussetzungen auf Basis der Angaben der Klägerin zu prüfen (RS0115860; RS0046236). [6] 1. Ein bi- oder multilaterales Abkommen, das die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika gesondert regelt vergleiche Paragraph 27 a, Absatz 2, JN), besteht nicht. Für die behauptete örtliche und internationale Zuständigkeit sind daher in Anwendung des Paragraph 27 a, Absatz eins, JN in Verbindung mit Paragraph 41, Absatz 2, JN die Voraussetzungen auf Basis der Angaben der Klägerin zu prüfen (RS0115860; RS0046236).

[7] 2. Der Oberste Gerichtshof hat bereits in den Entscheidungen zu 3 Ob 200/23t, 3 Ob 129/24b, 8 Ob 126/24y, 9 Ob 93/24b und 4 Ob 27/25m in vergleichbaren Fällen die „internationale Zuständigkeit“ (inländische Gerichtsbarkeit) für Schadenersatzklagen gegen die zweitbeklagte Herstellerin mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika jeweils mit ausführlicher Begründung verneint. In diesen Entscheidungen hat der Oberste Gerichtshof sämtliche auch hier geltend gemachten Anspruchsgrundlagen geprüft (vgl insb 8 Ob 126/24y und 4 Ob 27/25m, in denen ebenfalls Produktbeobachtungs- und Vigilanzpflichten aus der RL 93/42/EWG betreffend Medizinprodukte, dem MPG 1996, der VO [EU] 2017/745 über Medizinprodukte [MP-VO], dem MPG 2021 und dem PSG 2004 abgeleitet wurden), jedoch keine ausreichenden Anknüpfungspunkte für die inländische Gerichtsbarkeit Österreichs erkannt. [7] 2. Der Oberste Gerichtshof hat bereits in den Entscheidungen zu 3 Ob 200/23t, 3 Ob 129/24b, 8 Ob 126/24y, 9 Ob 93/24b und 4 Ob 27/25m in vergleichbaren Fällen die „internationale Zuständigkeit“ (inländische Gerichtsbarkeit) für Schadenersatzklagen gegen die zweitbeklagte Herstellerin mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika jeweils mit ausführlicher Begründung verneint. In diesen Entscheidungen hat der Oberste Gerichtshof sämtliche auch hier geltend gemachten Anspruchsgrundlagen geprüft vergleiche insb 8 Ob 126/24y und 4 Ob 27/25m, in denen ebenfalls Produktbeobachtungs- und Vigilanzpflichten aus der RL 93/42/EWG betreffend Medizinprodukte, dem MPG 1996, der VO [EU] 2017/745 über Medizinprodukte [MP-VO], dem MPG 2021 und dem PSG 2004 abgeleitet wurden), jedoch keine ausreichenden Anknüpfungspunkte für die inländische Gerichtsbarkeit Österreichs erkannt.

[8] Daran hat der Senat in seiner kürzlich ergangenen Entscheidung zu 3 Ob 35/25f festgehalten und den dort erhobenen außerordentlichen Revisionsrekurs mangels aufgeworfener Rechtsfragen iSd § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Diesem Verfahren lag ein im Wesentlichen inhaltsgleiches Klagevorbringen wie im Anlassfall

zugrunde; auch die Argumente im Rechtsmittel gegen die die Klage gegen die Zweitbeklagte zurückweisenden Beschlüsse der Vorinstanzen waren im Wesentlichen ident mit jenen des vorliegenden außerordentlichen Revisionsrekurses. [8] Daran hat der Senat in seiner kürzlich ergangenen Entscheidung zu 3 Ob 35/25f festgehalten und den dort erhobenen außerordentlichen Revisionsrekurs mangels aufgeworfener Rechtsfragen iSd Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen. Diesem Verfahren lag ein im Wesentlichen inhaltsgleiches Klagevorbringen wie im Anlassfall zugrunde; auch die Argumente im Rechtsmittel gegen die die Klage gegen die Zweitbeklagte zurückweisenden Beschlüsse der Vorinstanzen waren im Wesentlichen ident mit jenen des vorliegenden außerordentlichen Revisionsrekurses.

[9] 3. Die von der Klägerin als erheblich erachteten Rechtsfragen sind in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs somit geklärt. Es besteht kein Anlass, von den etablierten Grundsätzen abzugehen. Auch die Anregung der Klägerin auf Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens war nicht aufzugreifen (vgl 3 Ob 35/25f). [9] 3. Die von der Klägerin als erheblich erachteten Rechtsfragen sind in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs somit geklärt. Es besteht kein Anlass, von den etablierten Grundsätzen abzugehen. Auch die Anregung der Klägerin auf Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens war nicht aufzugreifen vergleiche 3 Ob 35/25f).

[10] 4. Der außerordentliche Revisionsrekurs war daher zurückzuweisen.

II. Zum Ordinationsantrag:römisch zwei. Zum Ordinationsantrag:

[11] 1. Infolge Zurückweisung des außerordentlichen Revisionsrekurses liegt die Voraussetzung jeder Ordination nach § 28 Abs 1 JN, dass für die betreffende Rechtssache die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichts nicht gegeben oder nicht zu ermitteln sind (vgl RS0108569), nunmehr vor (6 Ob 201/24p Rz 8). Die Entscheidung über den bereits in der Klage für den Fall der rechtskräftigen Verneinung der Zuständigkeit des Erstgerichts gestellten Eventualantrag auf Ordination hat dabei in der für die Behandlung des Rechtsmittels vorgesehenen Besetzung zu erfolgen (RS0124243; 8 Ob 4/25h Rz 4). [11] 1. Infolge Zurückweisung des außerordentlichen Revisionsrekurses liegt die Voraussetzung jeder Ordination nach Paragraph 28, Absatz eins, JN, dass für die betreffende Rechtssache die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichts nicht gegeben oder nicht zu ermitteln sind vergleiche RS0108569), nunmehr vor (6 Ob 201/24p Rz 8). Die Entscheidung über den bereits in der Klage für den Fall der rechtskräftigen Verneinung der Zuständigkeit des Erstgerichts gestellten Eventualantrag auf Ordination hat dabei in der für die Behandlung des Rechtsmittels vorgesehenen Besetzung zu erfolgen (RS0124243; 8 Ob 4/25h Rz 4).

[12] 2. Nach dem hier in Betracht kommenden § 28 Abs 1 Z 2 JN ist die Bestimmung eines örtlich zuständigen Gerichts durch den Obersten Gerichtshof (nur) dann zulässig, wenn der Kläger österreichischer Staatsbürger ist oder seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Inland hat und im Einzelfall die Rechtsverfolgung im Ausland nicht möglich oder unzumutbar wäre. Diese Voraussetzungen sind nach § 28 Abs 4 Satz 2 JN vom Antragsteller zu behaupten und zu bescheinigen (RS0124087 [T3]). [12] 2. Nach dem hier in Betracht kommenden Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 2, JN ist die Bestimmung eines örtlich zuständigen Gerichts durch den Obersten Gerichtshof (nur) dann zulässig, wenn der Kläger österreichischer Staatsbürger ist oder seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Inland hat und im Einzelfall die Rechtsverfolgung im Ausland nicht möglich oder unzumutbar wäre. Diese Voraussetzungen sind nach Paragraph 28, Absatz 4, Satz 2 JN vom Antragsteller zu behaupten und zu bescheinigen (RS0124087 [T3]).

[13] Durch § 28 Abs 1 Z 2 JN sollen Fälle abgedeckt werden, in denen trotz Fehlens eines Gerichtsstands im Inland ein Bedürfnis nach Gewährung inländischen Rechtsschutzes vorhanden ist, weil ein Naheverhältnis zum Inland besteht und im konkreten Fall eine effektive Klagemöglichkeit im Ausland nicht gegeben ist (RS0124087 [T4]). [13] Durch Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 2, JN sollen Fälle abgedeckt werden, in denen trotz Fehlens eines Gerichtsstands im Inland ein Bedürfnis nach Gewährung inländischen Rechtsschutzes vorhanden ist, weil ein Naheverhältnis zum Inland besteht und im konkreten Fall eine effektive Klagemöglichkeit im Ausland nicht gegeben ist (RS0124087 [T4]).

[14] 3. Die Klägerin führt zu ihrem Ordinationsantrag nur aus, die Rechtsverfolgung gegen die Zweitbeklagte im Ausland sei ihr im Hinblick auf ihr hohes Alter (81 Jahre) und ihren Gesundheitszustand unmöglich und unzumutbar.

[15] Der Hinweis auf ihr Alter kann die begehrte Ordination schon deshalb nicht rechtfertigen, weil etwaige damit einhergehende Schwierigkeiten keine Besonderheit einer Rechtsverfolgung im Ausland sind. Auch der Verweis auf ihren schlechten Gesundheitszustand ist nicht tragfähig, zumal nicht dargelegt wurde, ob und aus welchen Gründen

ihre persönliche Anwesenheit am Prozessort zwingend erforderlich ist (vgl 8 Nc 25/06b [Rechtsverfolgung einer stark Gehbehinderten in den USA]; vgl auch 10 Nc 13/10h; 4 Nc 20/21k Rz 12). [15] Der Hinweis auf ihr Alter kann die begehrte Ordination schon deshalb nicht rechtfertigen, weil etwaige damit einhergehende Schwierigkeiten keine Besonderheit einer Rechtsverfolgung im Ausland sind. Auch der Verweis auf ihren schlechten Gesundheitszustand ist nicht tragfähig, zumal nicht dargelegt wurde, ob und aus welchen Gründen ihre persönliche Anwesenheit am Prozessort zwingend erforderlich ist vergleiche 8 Nc 25/06b [Rechtsverfolgung einer stark Gehbehinderten in den USA]; vergleiche auch 10 Nc 13/10h; 4 Nc 20/21k Rz 12).

[16] 4. Mit dem weiteren Vorbringen, es bestehe „das Risiko, dass das Erstgericht die inländische Gerichtsbarkeit verneint, weshalb auch dann die Voraussetzungen der mangelnden örtlichen Zuständigkeit des österreichischen Gerichts“ vorlägen, werden keine Gründe aufgezeigt, die eine Rechtsverfolgung in den USA unmöglich oder unzumutbar erscheinen lassen (8 Ob 4/25h; 4 Ob 27/25m; 6 Ob 201/24p; 3 Ob 129/24b).

Textnummer

E144917

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0030OB00064.25W.0528.000

Im RIS seit

27.07.2025

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at